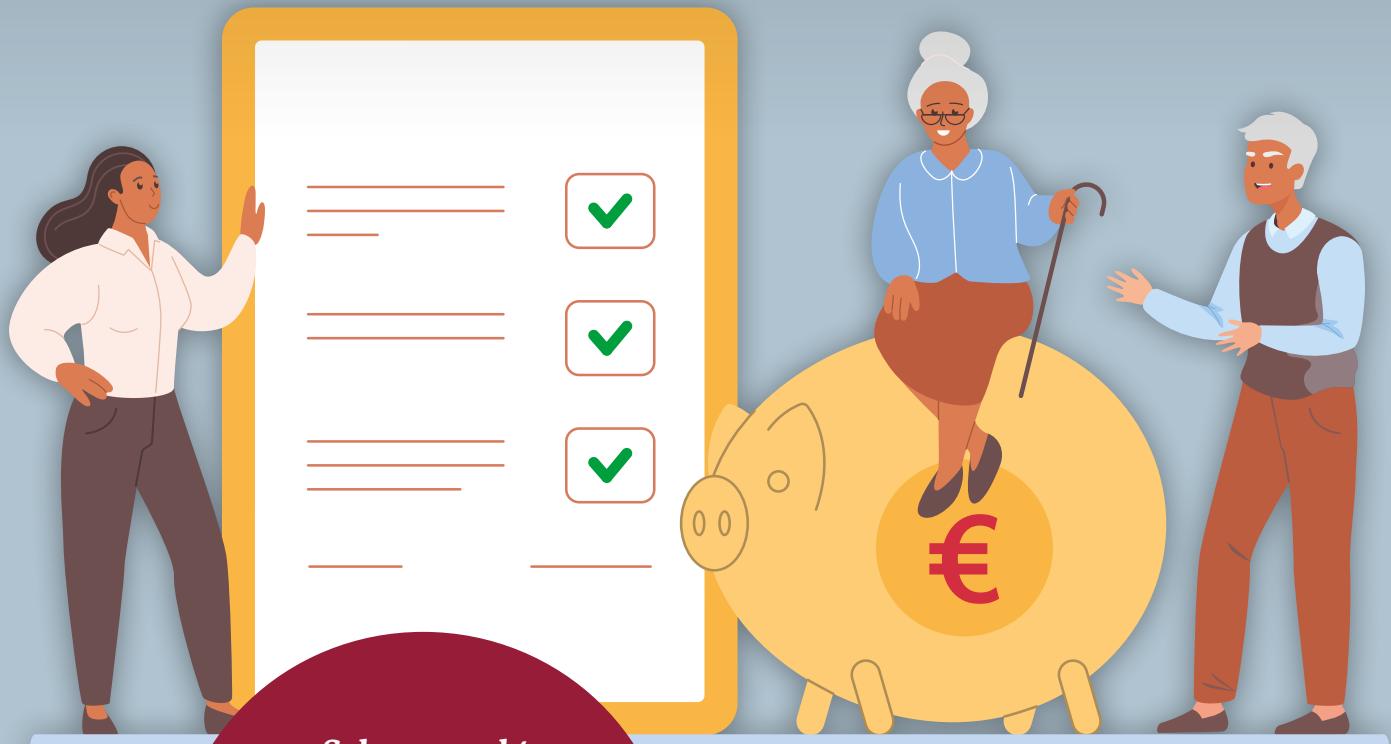


# red

Anregungen und Tipps von Ihren Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern und Rechtsanwälten



*Schwerpunkt*

## Rentner-GmbH

Die Vorteile dieser  
Altersvorsorge nutzen

SEITE 4

# Liebe Leserinnen, liebe Leser,



**Alexander Weigert**

Vorstand, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in München

die Hoffnung der Unternehmen auf positive Veränderungen nach der Bundestagswahl ist groß. Sie setzen darauf, dass die Regierung zügig Maßnahmen ergreift, die ein günstiges wirtschaftliches Umfeld schaffen und Unternehmenswachstum ermöglichen. Das betrifft besonders auch die Erfolgsaussicht, das eigene Unternehmen zu einem guten Preis verkaufen zu können – rund 38.000 Firmen suchen bis 2026 jährlich einen Nachfolger oder Käufer. Was dann bei der Altersversorgung, etwa bei der Auslagerung von Pensionszusagen in eine Rentner-GmbH, zu beachten ist, erfahren Sie ab Seite 4.

Ein weiteres Thema, das derzeit viele Unternehmen in Atem hält, ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Etwa 14.000 große Unternehmen sollten seit dem Geschäftsjahr 2025 über nichtfinanzielle Aspekte berichten – das ist nun wieder offen. Was gerade der Stand der Dinge ist, erfahren Sie im Beitrag auf Seite 10.

Neu für Unternehmen ist auch der Standard IFRS 18. Er kann umfangreiche Anpassungen in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfordern (ab Seite 8). Und noch eine Änderung erwartet die Betriebe: Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung setzt bei der Betriebsprüfung künftig künstliche Intelligenz ein, um auffällige Muster zu identifizieren (Seite 14). Unsere Empfehlung: Prüfen Sie schon jetzt den Status Ihrer Beschäftigten und freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Viel Spaß beim Lesen.

Ihr  
Alexander Weigert

## Inhalt

### 3 Kurz notiert

Aktuelles aus Steuern und Recht

### 4 Rentner-GmbH

Pensionsrückstellungen für die eigene Altersversorgung können bei einem geplanten Unternehmensverkauf eine sehr große Hürde sein. Die Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH kann daher in vielen Fällen sinnvoll und auch steuerlich für Übergeber und Übernehmer interessant sein

### 7 Erfolgsgeschichte: HWS Gruppe

Die HWS Gruppe hat mit ihren IT-Dienstleistungen den internationalen Markt erobert – und setzt auf Fachkräfte aus aller Welt

### 8 IFRS 18

Mit dem neuen Standard IFRS 18 müssen Unternehmen teils umfangreiche Anpassungen bei der GuV vornehmen

### 10 Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wer künftig von den CSRD-Berichtspflichten betroffen ist und wie sich die neuen geplanten Regelungen auswirken können

### 11 Geldwäsche

Schon die Ampel-Koalition wollte die Geldwäscheprävention verschärfen. Was jetzt kommt, wird sich zeigen

### 12 Datenschutz-Grundverordnung

Verkaufen Unternehmer ihren Betrieb zusammen mit den Kundenstammdaten, sind einige Besonderheiten zu beachten

### 14 Betriebsprüfung

Künftig prüft die Deutsche Rentenversicherung mit künstlicher Intelligenz. Für Unternehmen bedeutet das ein weiteres Risiko

### 15 Jahressteuergesetz 2024

Das Umwandlungssteuerrecht wurde geändert. Das bringt mehr Rechtssicherheit, aber auch einige Verschärfungen

### 16 Meldungen

Kurzmeldungen im Überblick



## Kurz notiert

### Nichtfinanzielle Berichtspflichten: EU plant drastische Reduzierung

Die Kommission hat am 26. Februar 2025 die angekündigten Vorschläge für eine Omnibus-Verordnung veröffentlicht, die umfangreiche Änderungen an den bestehenden Nachhaltigkeitsberichts- und Sorgfaltspflichten vorsieht. Ziel sei es, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu verringern und eine bessere Angleichung zwischen der Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), der Sorgfaltspflichtenrichtlinie (CSDDD) und der Taxonomie-Verordnung herzustellen. Bemerkenswert ist, dass der Anwenderkreis der CSRD hierbei erheblich eingeschränkt werden würde, falls das EU-Parlament und der EU-Rat die geplanten Regeln in dieser Form als EU-Richtlinie bestätigen. Somit müssten nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 statt 250 Beschäftigten berichten – eine Reduzierung um bis zu 85 Prozent. Die Einführung soll um zwei Jahre verschoben werden (siehe auch Seite 10).



### Neuer IDW RS FAB 7

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung des IDW (FAB) hat am 2. Dezember 2024 die finale neu gefasste IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: „Handelsrechtliche Rechnungslegung bei Personenhandelsgesellschaften“ (IDW RS FAB 7) verabschiedet. Die Änderungen betreffen die Anpassung der Rechtslage durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) und das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (KöMoG) sowie zur bilanziellen Behandlung von durch die Gesellschaft zu zahlenden Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter in Sonderkonstellationen, zur Konzernrechnungslegungspflicht im Fall von Einheitsgesellschaften und zur Eigenkapitaldefinition. IDW RS FAB 7 ist pflichtgemäß erstmals bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen.

### Schenkung von Firmenanteilen an Mitarbeiter möglich



Überträgt ein Unternehmen Firmenanteile an (leitende) Mitarbeiter verbilligt oder schenkweise, stellt sich die Frage, ob es sich um eine Schenkung handelt oder ob Arbeitslohn in Form eines geldwerten Vorteils vorliegt. Mit seinem Urteil vom 20. November 2024 hat der Bundesfinanzhof im Fall der vollständigen schenkweisen Übertragung der Unternehmensanteile zu einem Großteil an ein Kind und zu etwas mehr als 25 Prozent an mehrere leitende Angestellte die Ansicht des Finanzgerichts bestätigt, dass bezüglich der Angestellten kein Arbeitslohn vorlag (VI R 21/22). Das Urteil ist jedoch nicht als Freibrief für alle schenkweisen oder verbilligten Übertragungen an Angestellte anzusehen und lässt sich nicht ohne Weiteres verallgemeinern.

### Verschärfte Regelungen für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen



Bereits durch das Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber das Außensteuergesetz (AStG) erweitert. Die Neuregelung betraf vor allem die Angemessenheit von grenzüberschreitenden Finanzierungsbedingungen im internationalen Konzern. Mit Schreiben vom 12. Dezember 2024 hat das BMF nun seine Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen überarbeitet und insbesondere Erleichterungen für die neu eingeführten Paragraphen 1 Abs. 3d und 3e AStG festgelegt. Beim Schuldentragfähigkeitstest ist glaubhaft zu machen, dass der Kapitaldienst für die gesamte Finanzierungslaufzeit gewährleistet ist. Hierfür sind Planungs- und Prognoserechnungen ausreichend. Beim Nachweis der Angemessenheit der Verzinsung wird aufgrund des BMF-Schreibens in Zukunft jedoch damit zu rechnen sein, dass die Verzinsung durch externe Ratings oder konkrete Finanzierungsangebote Dritter zu belegen ist. Ein Verweis auf die allgemeine Marktverzinsung wird dafür nicht ausreichen. Mehr dazu auch hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/verschaeerfte-regelungen-fuer-grenzueberschreitende-finanzierungsbeziehungen/>





Rentner-GmbH

# Auslagerung von Pensionszusagen

*Wer sein eigenes Geschäft erfolgreich aufgebaut hat, muss sich früher oder später auch Gedanken über die Altersversorgung machen. Pensionszusagen sind daher beliebt. Beim Verkauf der Gesellschaft können sie jedoch eine große Hürde sein. Es gibt aber Möglichkeiten, um Pensionsrückstellungen loszuwerden.*



**„Bei der Übertragung von Pensionszusagen auf eine Rentner-GmbH sind viele Aspekte zu beachten.“**

**Karl Klebl**

Steuerberater bei Ecovis  
in Neumarkt i.d.O.

**G**eschäftsführende Gesellschafter müssen sich selbst um eine angemessene Absicherung im Alter kümmern. Ein Baustein der späteren Absicherung sind oftmals Pensionszusagen, die in Verträgen mit der eigenen Kapitalgesellschaft festgehalten sind. So stellen Unternehmer sicher, dass sie auch nach dem Ausscheiden aus dem operativen Betrieb über eine angemessene Altersrente verfügen.

Die Aufwendungen für die Bildung dieser Rückstellung führen in der Ansparphase zu Betriebsausgaben, ohne dass es dabei zu einem Abfluss von Geld kommt. „Das mindert folglich die Steuerlast der Kapitalgesellschaft“, erklärt Anja Hausmann, Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock.

Das Problem dabei: Gibt es keinen Nachfolger für den Betrieb in der Familie, lassen sich die Anteile der Kapitalgesellschaft mit den entsprechenden Pensionsrückstellungen in der Bilanz nur schwer verkaufen. „Denn Verpflichtungen zu übernehmen, bei denen unklar ist, wie lange sie zu zahlen sind, ist ein erhebliches Risiko“, erklärt Ecovis-Steuerberater Karl Klebl in Neumarkt in der Oberpfalz. „Und dieses Risiko wollen potenzielle Erwerber in der Regel oftmals nicht eingehen.“

Insbesondere der Verwaltungsaufwand der lebenslangen Auszahlung und Abrechnung in Verbindung mit der ungewissen Höhe der Verpflichtungen macht eine Gesellschaft mit größeren Pensionszusagen schwer ver-



**SCHWERPUNKT**  
**Rentner-GmbH**

Die Vorteile dieser  
Altersvorsorge nutzen

käuflich. „Unternehmenseigentümer brauchen dann Lösungen, um die Pensionszusagen vor dem Verkauf aus der Gesellschaft auszulagern.“

#### **Unternehmensverkauf und Alterssicherung in Einklang bringen**

Welche Möglichkeiten gibt es also, dass die Pensionsrückstellungen und die dementsprechenden Verpflichtungen die Bilanz bei einem anstehenden Verkauf nicht mehr belasten?

Ein einfacher und rechtlich möglicher Weg wäre, dass der ausscheidende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Pensionszusage vor dem Verkauf der Anteile verzichtet. „Dann kommt es steuerlich jedoch zu einem vollen Zufluss als Arbeitslohn in Höhe des Wiederbeschaffungspreises des Pensionsanspruchs. Das bedeutet, dass es beim Gesellschafter zu einer sofortigen enormen Steuerlast kommt, obwohl in diesem Moment kein Geld an ihn ausgezahlt wird“, erklärt Hausmann.

Eine weitere Möglichkeit ist, diese Verpflichtungen an externe Dritte wie etwa ein Unternehmen der Versicherungswirtschaft

zu verkaufen. Sie übernehmen damit das Langlebigkeitsrisiko – und das hat seinen Preis. „In der Regel ist zum Beispiel die externe Auslagerung auf einen Pensionsfonds mit sehr hohen Kosten verbunden und daher ebenfalls unattraktiv für Unternehmenseigner“, sagt Hausmann.

#### **Gute Alternative: die Rentner-GmbH**

Ein steuerlich oder wirtschaftlich günstigerer Weg, um Pensionszusagen aus der zu veräußernden GmbH auszulagern, ist die Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH. „Die Praxiserfahrung zeigt, dass diese Variante in vielen Fällen der beste Weg ist, um die Gesellschaft von der Pensionslast zu befreien und so marktfähig für einen Verkauf zu machen“, sagt Klebl. Dabei wird neben der zu verkauften Kapitalgesellschaft eine weitere – gegebenenfalls neu gegründete – Kapitalgesellschaft benötigt, an die sich die Pensionszusagen gegen ein angemessenes Entgelt übertragen lassen.

Die Schuldübernahme durch die andere Gesellschaft führt lediglich zu einem Schuldnerwechsel und bewirkt nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesfi-

**Rund**

**381**

**Milliarden Euro**

erhielten 22,1 Millionen Personen  
im Jahr 2023 aus gesetzlicher,  
privater oder betrieblicher Rente.

Quelle: Statistisches Bundesamt

nanzhofs keinen Zufluss beim Pensionsberechtigten durch die Übertragung, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer dabei kein Wahlrecht hat, den Ablösebetrag an sich auszahlen zu lassen. „So kommt es folglich auch nicht zu einer sofortigen steuerlichen Belastung“, erklärt Klebl. Ein weiterer Vorteil der Rentner-GmbH: Das Versorgungskapital bleibt in der Hand des Gesellschafters. „Das bedeutet, dass er auch über die Art der Anlage des Kapitals – beispielsweise in Immobilien mit Mieteinnahmen – selbst bestimmen kann.“



Grundsätzlich lässt sich die Übertragung der Pensionszusage auf eine Rentner-GmbH über unterschiedliche Formen und Wege durchführen. Die Übertragung kann über eine rechtsgeschäftliche Einzelrechtsnachfolge, über eine partielle Gesamtrechtsnachfolge, einen Schuldbeitritt oder eine Erfüllungsübernahme erfolgen.

Welche Form die richtige ist, hängt stark von rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Überlegungen ab. Dabei ist nicht nur das Unternehmen, sondern auch die persönliche Situation des geschäftsführenden Gesellschafters zu berücksichtigen. Daneben sind bei der bilanzsteuerlichen Behandlung des Übertragungsvorgangs einige Besonderheiten sowohl bei der übertragenden als auch der übernehmenden



***„Bei der Rentner-GmbH ist die Ermittlung des angemessenen Entgelts sehr genau zu erfassen.“***

**Anja Hausmann**  
Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock

den Gesellschaft im Blick zu behalten. „Wichtig ist deshalb, dass Steuerberater und Rechtsanwälte hier Hand in Hand arbeiten“, sagt Steuerberaterin Hausmann. Aber der umgekehrte Weg ist ebenso möglich: die abgeleitete Rentner-GmbH. Hier sind alle Assets oder auch der Geschäftsbetrieb aus der Gesellschaft im Wege eines Asset Deals zu verkaufen. Zurück bleibt die ursprüngliche Gesellschaft samt Pensionsrückstellungen.

**Vorsicht bei der Wert-Ermittlung**  
Aber: Jedes Paradies hat seine Schlange. Und im Falle der Rentner-GmbH ist das die Ermittlung des angemessenen Entgelts an die andere Kapitalgesellschaft für die Übernahme der Pensionsverpflichtung.

„Ist dieses Entgelt zu niedrig oder zu hoch, können verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen vorliegen“, erklärt Hausmann. Und das wiederum ruft die Finanzämter auf den Plan. „Sie prüfen hier kritisch“, weiß Steuerberater Klebl. Und kommt das Finanzamt zu einem anderen Ergebnis, sind die jeweiligen verdeckten Gewinnausschüttungen und Einlagen entsprechend nachzuversteuern – mit unliebsamen Folgen für die Gesellschaftsinhaber.

Wie also sollte man bei der Ermittlung des angemessenen Entgelts vorgehen? „In den vergangenen Jahren hat sich dazu die Literaturmeinung immer wieder geändert. Deshalb ist hier besondere Vorsicht angebracht“, sagt Hausmann. Den Wert sollten die betroffenen Parteien durch ein versicherungsmathematisches Gutachten nachweisen, und er sollte einem Fremdvergleich, etwa einer Bescheinigung einer Versicherungsgesellschaft, standhalten. So lassen sich die Werte im Zweifelsfall gegenüber dem Finanzamt verteidigen.

Die Ecovis-Experten sind sich einig, dass die Rentner-GmbH in vielen Fällen der geeignete Weg der Auslagerung der Pensionszusage ist. „Es ist eine Möglichkeit, die zu verkaufende Gesellschaft von den ungewissen Verpflichtungen zu befreien, eine sofortige Steuerlast zu vermeiden und gleichzeitig die Dispositionshoheit über das Versorgungskapital zu behalten“, fasst es Ecovis-Steuerberater Klebl zusammen. ●

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis?  
Auf unserer Website finden Sie  
einen Berater in Ihrer Nähe  
[www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Der Inhaber der im Jahr 2000 gegründeten HWS Gruppe Bernd Scheurer (rechts) und Glenn Galea, Chief Sales Officer.

### Erfolgsgeschichte: HWS Gruppe

## Mutig neue Wege gehen

*HWS ist ein IT-Dienstleister, der Kunden jeder Größe mit IT-Services und individuellen Softwareentwicklungen überzeugt. Couragierte Entscheidungen des Firmengründers haben dazu beigetragen, das Wachstum voranzutreiben.*

Als das IT-Dienstleistungsunternehmen HWS im Jahr 2000 von Bernd Scheurer gegründet wurde, kamen die ersten Aufträge direkt vom Branchenriesen Dativ. „Persönliche Kontakte haben den Einstieg erleichtert, aber auch kritisch begleitet“, sagt der Inhaber. Mit dem Aufbau eines Vertriebsteams konnte HWS schon bald weitere Kunden hinzugewinnen – branchenübergreifend von mittelständischen Unternehmen bis hin zu DAX-Konzernen.

### Veränderungen bestimmen das Geschäft

2018 wagt Scheurer den Schritt ins Ausland. „Der Fachkräftemangel, die starke Konkurrenz aus dem Ausland, aber auch die Flexibilisierung unseres Angebots waren dafür die wichtigsten Beweggründe“, erzählt Scheurer. Mit dem Baukastenprinzip für verschiedene Leistungen und den Offshore-Lösungen auch für den Mittelstand etablierte sich HWS in der Branche.

Die Investitionen in Personal haben sich ausgezahlt: Heute beschäftigt HWS 180 Mitarbeitende, 40 von ihnen im Ausland, etwa in Malta, aber auch in Ghana und Indien. Auch am mittelfränkischen Heimatstandort Neustadt an der Aisch setzt man auf eine diverse Mannschaft: „Bei uns arbeiten Pro-

fis aus mehr als 26 Nationen zusammen“, erklärt Scheurer. Damit die Fachkräfte gut ankommen und gern bleiben, setzt HWS auf eine moderne HR-Politik – angefangen bei Deutschkursen über die Hilfe bei Wohnungssuche und Kinderbetreuung bis hin zur Begleitung bei Behördengängen. Gemeinsame Aktivitäten, ob im hauseigenen Fitnessstudio oder bei Skiausflügen, sind Teil der Unternehmenskultur.

### Mit gutem Rat in die Zukunft

In Sachen Steuern setzt HWS-Inhaber Bernd Scheurer auf die Zusammenarbeit mit Ecovis. „Ich schätze die Kompetenz und die Offenheit, egal ob in steuerlichen Fragen oder in der Rechtsberatung“, erklärt er. Ecovis-Steuerberater Christian Sabisch in Volkach bestätigt: „Einen gestandenen Unternehmer mit all seinen Plänen im In- und Ausland zu unterstützen, ist eine großartige Aufgabe – wir sind gespannt auf das, was noch kommt.“ Schließlich ist die Erfolgsgeschichte von HWS längst nicht auserzählt. Scheurer, der die operativen Geschäfte übergeben hat, widmet sich als Inhaber daher verstärkt der strategischen Weiterentwicklung – insbesondere dem Ausbau der Dienstleistungen in den Bereichen Cloud-Technologien, AWS und Microsoft 365.



*„HWS hat den internationalen Markt erobert und setzt auf Fachkräfte aus aller Welt.“*

**Christian Sabisch**

Steuerberater bei Ecovis in Volkach

### Über die HWS Gruppe

Im Jahr 2000 gründete Bernd Scheurer das IT-Dienstleistungsunternehmen HWS Gruppe im mittelfränkischen Neustadt an der Aisch. Zu den Dienstleistungen des AWS- und Microsoft-zertifizierten Betriebs gehören IT-Consulting, IT-Services sowie Softwareentwicklung für mittelständische Kunden und Großkonzerne. Derzeit arbeiten rund 180 IT-Profis im In- und Ausland für die HWS Gruppe.

[www.hws-gruppe.de](http://www.hws-gruppe.de)



IFRS 18

# Neue Struktur für Gewinn- und Verlustrechnung

*Mit dem neuen Standard IFRS 18 ändert sich unter anderem die Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Abhängig vom Geschäftsmodell eines Unternehmens könnten umfangreiche Anpassungen in der Darstellung der GuV notwendig werden, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.*

Im April 2024 veröffentlichte der International Accounting Standards Board (IASB) den IFRS 18 (Darstellung und Angaben im Abschluss). Er ersetzt den bisherigen IAS 1. Ziel ist es, die Darstellung von Aufwendungen und Erträgen zu vereinheitlichen und die Berichterstattung zur finanziellen Leistungsfähigkeit von Unternehmen zu optimieren. IFRS 18 regelt, wie zukünftig diese Posten in den Abschlüssen offenzulegen sind. Die Erstanwendung des Standards ist für das Geschäftsjahr 2027 vorgesehen.

## Kategorisierung der GuV

Künftig werden alle Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in eine der fünf Kategorien eingeteilt, wobei die ersten drei neu eingeführt wurden.

**1. Operative Kategorie:** Diese umfasst alle Erträge und Aufwendungen, die keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können, und gibt einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.



*„Die Einführung von IFRS 18 bringt erhebliche Herausforderungen mit sich.“*

**Sebastian Müller**  
Wirtschaftsprüfer bei Ecovis in München

zur Beschaffung von Finanzmitteln entstehen, sowie auf sonstige Schulden.

4. **Kategorie Ertragsteuern**
5. **Kategorie aufgegebener Geschäftsbereich**

## Besonderheiten beim Ausweis

Der neue IFRS 18 definiert auch einige Sonderthemen. Beispielhaft sind hier die Erträge und Aufwendungen aus Währungsumrechnungsdifferenzen zu nennen. Sie sind zukünftig in der Kategorie zu erfassen, in der die Erträge und Aufwendungen, die zu den Umrechnungsdifferenzen geführt haben, ausgewiesen sind. Dies gilt auch für Gewinne und Verluste aus Derivaten und designierten Sicherungsinstrumenten.

2. **Investitionskategorie:** Sie fokussiert sich auf die Rendite aus „Stand alone“-Investitionen wie assoziierten Unternehmen und Zahlungsmitteln.
3. **Finanzierungskategorie:** Diese Kategorie bezieht sich auf Finanzschulden, also Schulden, die durch Transaktionen

Beim Verkauf von Tochterunternehmen ist das Abgangsergebnis – je nach der Art der Vermögenswerte – entweder der operativen Kategorie oder der Investitionskategorie zuzuordnen.



## Gewinn- und Verlustrechnung (GuV): Kategorien und dazugehörige Posten

GuV – operative Aufwendungen nach dem Umsatzkostenverfahren (UKV)	
Posten	Kategorie
• Umsatzerlöse	Operative Kategorie
• Umsatzkosten	
• Bruttoergebnis	
• Vertriebskosten	
• Verwaltungsaufwendungen	
• Forschungs- und Entwicklungskosten	
<b>= Operatives Ergebnis</b>	<b>Zwischensumme (verpflichtend)</b>
• Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden	Investitionskategorie
• Erträge aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten	
<b>= Ergebnis vor Finanzierung und Ertragsteuern</b>	<b>Zwischensumme (verpflichtend)</b>
• Zinsaufwendungen für Anleihen	Finanzierungskategorie
• Zinsaufwendungen für sonstige Verbindlichkeiten	
<b>= Ergebnis vor Ertragsteuern</b>	
Steuern vom Einkommen und Ertrag	Ertragsteuern
<b>= Ergebnis aus fortzuführenden Geschäftsbereichen</b>	
Ergebnis aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	Aufgegebener Geschäftsbereich
<b>= Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres</b>	

Quelle: Ecovis

### Herausforderungen bei der Umsetzung

„Die Umsetzung von IFRS 18 ist eine Herausforderung, da umfangreiche Anpassungen in den Buchhaltungssystemen erforderlich sein könnten. Darüber hinaus erweitern die neuen Kategorien die bestehenden Buchungsregeln erheblich“, erklärt Ecovis-Wirtschaftsprüfer Sebastian Müller in München. Unternehmen müssen Geschäftsvorfälle identifizieren, die einer neuen Klassifizierung bedürfen. Sie sollten frühzeitig ihr Bilanzierungshandbuch überarbeiten und Regeln für die Einstufung vornehmen. Zu beachten ist außerdem, dass bei einer Erstanwendung im Geschäftsjahr 2027 die Vorjahreszahlen ebenfalls nach dem IFRS 18 dazustellen sind. ●

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





Nachhaltigkeitsberichterstattung

# EU plant massive Erleichterungen



Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 Vorschläge für eine „Omnibus-Verordnung“ veröffentlicht. Sie sieht umfangreiche Änderungen an den bestehenden Nachhaltigkeitsberichtspflichten und Sorgfaltspflichten vor. Ziel ist es, den bürokratischen Aufwand für Unternehmen zu reduzieren und mehrere Gesetze zu vereinheitlichen.

Der Druck aus Wirtschaft und Politik, die aus dem Green Deal seit 2019 gewachsenen verschiedenen und umfangreichen Berichts- und Sorgfaltspflichten aufrechtzuerhalten, war groß. Daher ruderte die EU-Kommission im Februar 2025 zurück. Sie schlug per „Omnibus-Verordnung“ im Rahmen des Clean Industrial Deal vor, mehrere Gesetze und Verordnungen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Die Vorschläge der EU-Kommission würden den Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erheblich reduzieren. Bisher galt die EU-Richtlinie für Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten, zukünftig soll sie erst ab 1.000 Mitarbeiter greifen – 85 Prozent der mittelständischen Unternehmen könnten somit aus der Berichtspflicht fallen. „Den für 2025 und 2026 Berichtspflichtigen soll ein Aufschub für ihren erstmaligen Nachhaltigkeitsbericht für den Jahresabschluss 2027 im Jahr 2028 eingeräumt werden“, weiß Andreas Strech, ESG-Auditor und Leitung Bereich Nachhaltigkeit bei Ecovis in Dresden. „Die zweijährige Aussetzung wol-



*„Die Omnibus-Verordnung bringt berichtspflichtigen Unternehmen erhebliche Erleichterungen.“*

**Andreas Strech**

ESG-Auditor und Leitung Bereich Nachhaltigkeit bei Ecovis in Dresden

len EU-Parlament und -Rat zügig und vom weiteren Gesetzgebungsprozess herausgelöst beschließen.“

## Weitere Erleichterungen

Für alle anderen Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten soll – sofern von Banken, großen Lieferanten oder Kunden gefordert – ein Standard, basierend auf dem VSME (Voluntary SME-Standard), entwickelt werden. Die Kommission möchte auch den ESRS-Berichtsstandard (European Sustainability Reporting Standards) drastisch vereinfachen: Geplant ist, die

Anzahl der zu berichtenden Datenpunkte zu verringern sowie auf einige lediglich qualitative Angaben und auf die sektorspezifischen Standards (ESRS Set 2) zu verzichten. Für die Testierung ist dauerhaft nur begrenzte Prüfungssicherheit angestrebt, einen Prüfungsstandard dafür will die EU-Kommission entwickeln. Auch die Angaben zu Artikel 8 EU-Taxonomie werden abgeschwächt. Berichten müssen Unternehmen erst ab einem Umsatz von mehr als 450 Millionen Euro, darunter nur freiwillig.

## Geplante Änderungen an anderen Vorschriften

Über die CSRD und EU-Taxonomie-Verordnung hinaus wurden Vorschläge zur Änderung am CO2-Grenzausgleichssystem CBAM, dem InvestEU-Programm und der Sorgfaltspflichtenrichtlinie CSDDD (EU-Lieferkettengesetz) vorgeschlagen, mit teils stark abschwächenden Elementen.

„Der Entwurf der Omnibus-Verordnung wird nun im EU-Parlament und von den Mitgliedsstaaten geprüft. Nach möglichen Anpassungen könnte die Verordnung verabschiedet werden und mehrere bestehende EU-Regelungen gleichzeitig ändern, die dann mit einer Frist von zwölf Monaten in nationales Recht überführt werden müssen“, erklärt Strech.

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)



## Gut zu wissen

Sie wollen regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem neuesten Stand sein? Informieren Sie sich hier:

<https://de.ecovis.com/nachhaltigkeitsbericht/>





## Geldwäsche

# Follow the money ...

*... war nicht nur der Titel einer Fernsehserie, die sich mit Themen der internationalen Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche befasste. Das ist auch die Kernaussage der neuen Bestrebungen zur Verschärfung der Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und -verfolgung in Deutschland.*

Die Ampel-Koalition wollte mit der Verabschiedung eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (FKBG) den Ruf Deutschlands als Geldwäsche-Paradies aufbrechen. Gescheitert ist dieses Gesetzesvorhaben letztlich daran, dass die Bundesregierung zerbrach und vor der Durchführung von Neuwahlen keine Einigkeit mehr für die Verabschiebung zu erreichen war.

### Was bislang geplant war

Im Gesetz war vorgesehen, ein neues Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkrimi-

nalität (BBF) zu schaffen. Dort sollten die modernsten digitalen Technologien für strafrechtliche Ermittlungen und Geldwäscheaufsicht zum Einsatz kommen. Herzstück des BBF sollte das neue Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) werden. Hier wollten die Behörden die bedeutsamen internationalen Fälle von Geldwäsche mit Deutschland-Bezug durch die Verfolgung verdächtiger Finanzströme überwachen und ermitteln.

### Mehr Kontrolle im Immobiliensektor

Zudem sollte eine effektivere Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor, also zum Beispiel im Immobiliensektor, im Güterhandel oder auch im Glücksspiel, koordiniert werden. Die CDU/CSU-Fraktion lehnte die Schaffung einer so verwaltungsintensiven Behörde ab. Sie favorisierte, dass eine schlagkräftige Zollpolizei in Verbindung mit den Ermittlungsbefugnissen der schon bestehenden Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) geschaffen wird.

„Beide Optionen wurden nicht realisiert. Um die Vorkehrungen zum Missbrauch der in Deutschland bestehenden Wirtschafts- und Finanzmärkte zu verschärfen, sind in der neuen Legislaturperiode jedoch neue Befugnisse zu schaffen“, sagt Alexander

Littich, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht bei Ecovis in Landshut. „Neue Befugnisse könnten eine bessere Transparenz beispielsweise über die wirtschaftlich Berechtigten von Immobilien, von Unternehmensbeteiligungen, aber auch Transparenz bei Krypto-Transaktionen zur Vermeidung von Vermögensverschleierungen ermöglichen.“ Es ist daher wahrscheinlich, dass hierzu die Datenqualität, beispielsweise im Transparenzregister, durch zusätzliche Abfragebefugnisse verbessert oder ein neues Immobilientransaktionsregister mit einem volldigitalen Zugriff auf Immobiliedaten eingerichtet wird.



*„Es ist an der Zeit, dass die Regierung Prävention und Verfolgung von Geldwäsche verschärft.“*

**Alexander Littich**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht und Steuerrecht bei Ecovis in Landshut

### Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





*Datenschutz-Grundverordnung*

# Beim Unternehmenskauf Daten rechtskonform übergeben

*Kommt es zu einer Unternehmensübernahme, wechseln auch Daten den Eigentümer. Die damit einhergehende Übermittlung personenbezogener Informationen kann die Parteien vor datenschutzrechtliche Herausforderungen stellen.*



*„Beim Verkauf von  
Kundendatenbanken sind  
viele datenschutzrechtliche  
Details zu beachten.“*

**Maurice Kettern**

Rechtsanwalt bei Ecovis in Düsseldorf

**G**rundsätzlich ist zwischen zwei Arten von Unternehmenskäufen zu unterscheiden: dem Share Deal und dem Asset Deal. Bei einem Share Deal geht das Unternehmen (oder ein Anteil) „als Ganzes“ auf den Erwerber über. Die wirtschaftliche Identität des Verantwortlichen ändert sich nicht. „In diesem Fall sind keine datenschutzrechtlichen Besonderheiten zu beachten“, weiß Ecovis-Rechtsanwalt Maurice Kettern in Düsseldorf.

## Wann der Datenschutz eine Rolle spielt

Datenschutzrechtliche Probleme treten bei Asset Deals auf. Hier werden einzelne Wirtschaftsgüter (Assets), beispielsweise Grundstücke, Gebäude oder Rechte, verkauft – was der wesentliche Unterschied zum Share Deal ist. Besonders die Übertragung der personenbezogenen Daten von

Lieferanten, Kunden und gegebenenfalls von Beschäftigten stellt in diesen Fällen die Parteien nicht selten vor (datenschutz-) rechtliche Schwierigkeiten.

„Gerade der Verkauf von Kundenstammdaten ist für Unternehmen aus ökonomischer Sicht sehr attraktiv. Damit sie die Daten allerdings verarbeiten – also übertragen – dürfen, bedarf es einer datenschutzrechtlichen Legitimation. Das ist in der Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO, geregelt“, weiß Kettern. So ist die Übermittlung von Kundendaten dann möglich, wenn diese zur Wahrung eines berechtigten Interesses des Verkäufers erforderlich ist. Allerdings dürften die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Kunden, Lieferanten oder Beschäftigten die Interessen oftmals überwiegen, sodass eine derartige Rechtfertigung regelmäßig ausscheidet.



Auch eine Datenübertragung zur Erfüllung eines Vertrags scheidet bereits im Vorfeld aus, da die von der Datenübertragung betroffene Person im Normalfall keine Partei des Asset Deals ist.

### **Datenschutzrechtliche Besonderheiten bei Asset Deals**

Sollen Daten übertragen werden, müssen die Parteien einige Aspekte beachten. „Alle Details zur Übertragung sind in der Datenschutz-Grundverordnung, geregelt“, erklärt Kettern. Die wichtigsten Punkte, die Käufer und Verkäufer datenschutzrechtlich beachten müssen:

- Die Verantwortung für die Datenübermittlung an den Käufer liegt beim Verkäufer. Er muss ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellen. Zudem trägt er die Verantwortung für die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Erfüllung der Betroffenenrechte und die Informationspflichten innerhalb eines Monats nach Datenerhalt.
- Vor einem Asset Deal verbietet sich die Übertragung personenbezogener Daten grundsätzlich. Ausnahmsweise ist die Datenübertragung zulässig, wenn die Kunden in die Übertragung eingewilligt haben. Dabei ist eine Abwägung der jeweiligen Interessen zwischen Verkäufer und Kunden seitens des Verkäu-

fers durchzuführen. Ein überwiegendes Interesse des Verkäufers an der Datenübertragung kann er nur dann sicherstellen, wenn er dem Kunden die Datenübermittlung an den Käufer mit einer angemessenen Frist von rund sechs Wochen angekündigt hat und der Kunde von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

- In laufenden Geschäftsbeziehungen dürfen die Parteien die Kundendaten zur Vertragserfüllung oder Erfüllungsübernahme übermitteln, etwa bei offenen Forderungen oder vertraglichen Verpflichtungen. Grundlage dafür ist jedoch die zivilrechtliche Genehmigung des Kunden. Ehemalige Kundendaten dürfen die Parteien hingegen nur zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten übermitteln, beispielsweise mit einem Auftragsverarbeitungsvertrag.
- Die Übermittlung von Lieferantendaten kann nach der DSGVO erfolgen, da dies dem Fortbestand der Geschäftsbeziehung dient. Auch Beschäftigtendaten lassen sich bei einem Betriebsübergang übermitteln, jedoch nicht vor Vertragsabschluss oder bei Widerspruch der Beschäftigten.
- Beim Verkauf einer Kundendatenbank müssen die Kunden einwilligen. Ausnahmen gelten für Kleinst- und Kleinunternehmen desselben Wirtschafts-

zweigs, wenn sie die Daten aufgrund der Beendigung der wirtschaftlichen Tätigkeit übermitteln, die Kunden darüber informiert wurden und sie die Möglichkeit hatten, der Datenübermittlung zu widersprechen.

„Angesichts der Komplexität und ausgeprägten Problemfelder bei der Übermittlung von Kundendaten im Rahmen eines Asset Deals, ist eine sorgfältige und gründliche Prüfung unerlässlich, um datenschutzrechtliche Vorgaben einzuhalten“, sagt Ecovis-Rechtsanwalt Kettern. ●

### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Betriebsprüfung

# Neue Risiken für Unternehmen durch KI-Unterstützung

*Der Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung kontrolliert alle vier Jahre, ob Unternehmen im Rahmen der Entgeltabrechnung Beiträge, Umlagen und Abgaben korrekt abgeführt haben – künftig mit Unterstützung von künstlicher Intelligenz (KI).*

Seit 2025 setzt die Deutsche Rentenversicherung (DRV) bei Betriebsprüfungen auf KI für risikoorientierte Arbeitgeberprüfungen (KIRA). „Ziel des Projekts „elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“, kurz euBP, ist es, den Prüfprozess zu beschleunigen und den Zeitaufwand zu reduzieren, indem KI dabei hilft, Prüfungsschwerpunkte gezielt auszuwählen und auffällige Muster zu identifizieren“, weiß Andreas Islinger, Steuerberater und Rentenberater bei Ecovis in München.

### **Elektronische Übermittlung der Daten**

Die notwendigen Daten aus dem Entgeltabrechnungsprogramm sind seit 1. Januar 2025 in elektronischer Form an die DRV zu übermitteln. Die Software KIRA scannt diese Daten. Sie sucht nach Mustern und identifiziert Auffälligkeiten, beispielsweise

ungewöhnlich niedrige Beiträge, oder erkennt Schlagworte, die auf eine Scheinselbstständigkeit hindeuten.

„Unternehmen sollten daher den sozialversicherungsrechtlichen Status ihrer Beschäftigten und freien Mitarbeiter prüfen und auf eine saubere Dokumentation achten. Risiken wie sozialversicherungsrechtliche Nachzahlungen, Bußgelder oder mögliche Strafverfahren lassen sich so vermeiden“, sagt Islinger.

### **Arbeitsministerium fördert das Projekt KIRA**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fördert das Projekt KIRA, um den Einsatz von KI in der behördlichen Praxis zu erproben. Aktuell befindet es sich in der Pilotphase, in der es schrittweise in die Prüfprozesse der DRV integriert wird. Langfristig ist die flächendeckende Einführung von KIRA bis 2026 geplant. Bis dahin wird das System kontinuierlich optimiert.

„Arbeitgeber sollten wissen, dass der Prüfprozess grundsätzlich unverändert bleibt.



*„Trotz Einsatz von künstlicher Intelligenz ist der Ablauf einer Prüfung unverändert.“*

**Andreas Islinger**

Steuerberater und Rentenberater bei Ecovis in München

Der persönliche Kontakt zu den Prüferinnen und Prüfern bleibt bestehen, und es entstehen keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen“, erklärt Islinger. Zum Datenschutz und zur Sicherheit werden alle Prüfdaten anonymisiert. „Die Daten verlassen zu keinem Zeitpunkt das geschützte Netzwerk der Rentenversicherungsträger“, weiß der Experte. ●

### **Sie haben Fragen?**



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)



### **Gut zu wissen**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können auf Antrag bis zum 31. Dezember 2026 auf die elektronische Übermittlung der Finanzbuchhaltungsdaten verzichten. Der Antrag ist formlos beim zuständigen Rentenversicherungsträger einzureichen.



Jahressteuergesetz 2024

# Änderung im Umwandlungssteuerrecht

*Neben vielen anderen Änderungen wurde auch das Umwandlungssteuerrecht im Rahmen des Jahressteuergesetzes angepasst. Das bringt nun Rechtssicherheit – aber auch einige Verschärfungen für die Restrukturierungspraxis mit sich.*

Durch die Regelungen des Jahressteuergesetzes (JStG), das am 5. Dezember 2024 in Kraft trat, ist es nun möglich, betriebliche Umstrukturierungen, beispielsweise Verschmelzungen, Spaltungen und Einbringungen, steuerneutral zu vollziehen. Das JStG 2024 hat hier insbesondere folgende Neuerungen gebracht.

## Neue Frist für Schlussbilanz bei Umwandlungen

Für alle Umwandlungsfälle, für die eine Anmeldung zur Eintragung zum Handelsregister nach dem 5. Dezember 2024 erfolgt ist, gilt nun erstmalig eine ausdrücklich festgelegte Frist für die Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz des übertragenden Unternehmens.

Die Frist zur Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz ist an die – in der Abgabenordnung geregelten – maßgebende Frist zur Abgabe der Steuererklärung für den Besteuerungszeitraum gekoppelt, in den der steuerliche Übertragungstichtag fällt. „Damit wurde Rechtssicherheit geschaffen. Steuerlich beratene Steuerpflichtige müssen ihre Steuererklärung nun bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres einreichen“, erklärt Axel Beck, Steuerberater bei Ecovis in Schwerin.



*„Das aktualisierte Umwandlungssteuerrecht verschärft Restrukturierungen.“*

**Axel Beck**

Steuerberater bei Ecovis in Schwerin

## Gewerbesteuer bei mittelbarem Verkauf oder Aufgabe von Anteilen

Eine Personengesellschaft, die übernehmender Rechtsträger bei einem Vermögensübergang oder bei einem Formwechsel einer Körperschaft war, muss für den Aufgabe- oder Veräußerungsgewinn Gewerbesteuer zahlen, wenn sie den Betrieb innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung verkauft oder aufgibt. „Bisher waren Gestaltungen über mehrstöckige Personengesellschaftsstrukturen möglich, um negative steuerliche Folgen zu vermeiden. Nach der neuen gesetzlichen Regelung ist dies nun nicht mehr möglich“, erklärt Beck.

Die Verschärfung gilt für entsprechende Umwandlungen, bei denen der steuerliche Übertragungstichtag nach dem Tag der Veröffentlichung des Referentenentwurfs am 15. Mai 2024 liegt.

## Behandlung von Entnahmen im Rückwirkungszeitraum

Eingebrachtes Betriebsvermögen darf durch Entnahmen während des Rückbeziehungszeitraums nicht negativ werden. In diesen Fällen müssen Unternehmen eine (teilweise) Wertaufstockung vornehmen, sodass keine negativen Anschaffungskosten entstehen.

## Sie haben Fragen?



Gern hilft Ihnen Ihr persönlicher Ecovis-Berater weiter.

Sie sind noch nicht bei Ecovis? Auf unserer Website finden Sie einen Berater in Ihrer Nähe [www.ecovis.com/beratersuche](http://www.ecovis.com/beratersuche)





## Benefits für Ihre Mitarbeitenden

Sie wollen Ihren Mitarbeitenden etwas Gutes tun? Mit steuerfreien und pauschal besteuerten Leistungen ist das ganz einfach. Was aktuell gilt, haben wir in der Broschüre „Steuerfreie Arbeitgeberleistungen – Benefits 2025“ für Sie zusammengestellt. Jetzt bestellen unter [www.ecovis.com/steuerfrei](http://www.ecovis.com/steuerfrei)



## Grunderwerbsteuer: Die Bemessungsgrundlage beim Immobilienkauf optimieren

Die Grunderwerbsteuer ist ein wesentlicher Kostenfaktor beim Kauf von Immobilien. Aber nicht alle Bestandteile des Kaufobjekts müssen zwangsweise in die Bemessungsgrundlage einfließen. Wer den Kaufvertrag clever aufsetzt, kann die Bemessungsgrundlage optimieren und Steuern sparen. Mehr dazu erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/aktuelles/grunderwerbsteuer-wie-laesst-sich-beim-immobilienkauf-die-bemessungsgrundlage-grunderwerbsteuerlich-optimieren/>



## Rente aus mehreren EU-Ländern: Wer hat Anspruch und wo wird sie beantragt?



Arbeiten im Ausland – für viele Beschäftigte ist das mittlerweile normal. Der Grund dafür ist die verbesserte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Aber wie wird die Rente berechnet und wo ausgezahlt, wenn Arbeitnehmer in mehreren EU-Ländern beschäftigt waren? Lesen Sie hier, welche Regeln gelten: <https://de.ecovis.com/aktuelles/rente-aus-mehreren-eu-laendern-wer-hat-anspruch-und-wo-wird-sie-beantragt/>



## Überlassung gefährlicher Abfälle führt nicht zur Umsatzsteuerfalle

Bei der Entsorgung von Abfällen kann es vorkommen, dass der Fiskus in der Lieferung des Abfalls an den Entsorger einen Vorgang sieht, der der Umsatzsteuer unterliegt. Im Fachjargon wird das „tauschähnlicher Umsatz“ genannt. Am 18. April 2024 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass ein solcher bei der gesetzlich angeordneten Entsorgung von gefährlichen Abfällen nicht vorliegen kann. Mittlerweile hat sich die Finanzverwaltung mir Schreiben vom 15. Januar 2025 dieser Sichtweise angeschlossen. „Es freut uns sehr, dass wir unseren Mandanten bei der abschließenden Klärung der Rechtsfrage unterstützen konnten – auch wenn das endgültige Ergebnis gut 13 Jahre auf sich warten ließ“, sagt Ecovis-Steuerberaterin Monik Töpfer in München.

### Impressum

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Bertha-Benz-Straße 5, 10557 Berlin, Tel. +49 89 5898-266

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, DUOTONE Medienproduktion, 81241 München

Redaktionsbeirat: Marcus Büscher (Rechtsanwalt), Dr. Holger Fischer (Unternehmensberater), Martin Lierpert (Steuerberater), Katja Nötzel (Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin), Armin Weber (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater), Michaela Diesendorf (Unternehmenskommunikation); presse@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: ©lembervector, Adobe Stock. Alle Bilder ohne direkten Bildnachweis: ©Ecovis.

ECOVIS red basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.

Alles über Ecovis erfahren Sie hier: <https://de.ecovis.com/profil/>

